



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0677/2024/1		Datum: 02.12.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Gründung der Projektgesellschaft Erneuerbare Energien Neuwied GmbH			
Gremienweg:			
13.12.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat stimmt der Gründung einer Projektgesellschaft durch die Stadtwerke Neuwied GmbH und der evm AG zur Planung, Errichtung, Finanzierung und dem langfristigen Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu.
2. Der Stadtrat stimmt dem als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zu. Sollte es noch zu redaktionellen Änderungen kommen, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung durch den Stadtrat.

Begründung:

Zum weiteren Ausbau der regenerativen Erzeugungskapazitäten der evm-Gruppe und der Stadtwerke Neuwied bietet sich die Chance einer strategischen Kooperation zwischen der Stadtwerke Neuwied GmbH (SWN) und der evm.

Zur gesellschaftsrechtlichen Strukturierung der Kooperation soll von den Partnern eine gemeinsame Projektgesellschaft, die Erneuerbare Energien Neuwied GmbH (EEN) in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden (im Nachfolgenden „Projektgesellschaft“ genannt).

Gegenstand der Projektgesellschaft ist die Planung, Errichtung, Finanzierung und der langfristige Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Gesellschafter der Projektgesellschaft sollen die SWN und die evm mit einem Anteil von jeweils max. 50 % werden.

SWN und evm sollen über zu schließende Dienstleistungsverträge Leistungen für die Projektgesellschaft erbringen.

Strategischer Fokus der gemeinsamen Projektgesellschaft wird bei der Windenergie liegen.

Im Windpark Neuwied ist nach aktuellem Planungsstand die Errichtung von bis zu 15 Windenergieanlagen der 7 bis 8 MW-Klasse angedacht. Die geplante installierte Gesamtleistung beträgt rund 110 MW bei einem jährlichen prognostizierten Energieertrag von rund 300 Mio. kWh. Weitere Windenergieprojekte für die gemeinsame Projektgesellschaft könnten kurzfristig konkreter werden.

Nach Gründung der Projektgesellschaft hat, wie in derartigen Projekten üblich, zunächst die

Projektentwicklung, die neben der technischen Planung im Wesentlichen auch die Einholung der für den Bau des Windparks erforderlichen Gutachten und Genehmigungen umfasst, zu erfolgen. Der Bau des bzw. die Investition in den Windpark kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Projektentwicklung erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt kann auch erst eine verlässliche Aussage zur Höhe der Investition, der finalen Finanzierungsstruktur (i. d. R. 80 % Fremdkapital non recourse) und Wirtschaftlichkeit getroffen werden. Die Projektumsetzung wird selbstverständlich nur erfolgen, wenn eine angemessene und marktübliche Verzinsung erzielt werden kann und unterliegt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Projektgesellschaft.

Die Finanzierung der Projektgesellschaft soll, mit Ausnahme der erforderlichen Stammeinlage (25 TEUR), in Form von endfälligen Gesellschafterdarlehen von den Gesellschaftern erfolgen. Für die Phase der Projektentwicklung des Windparks Neuwied sind voraussichtlich je Gesellschafter weitere Darlehen zu gewähren. Die Finanzierung für die Errichtung des Windparks ist nach Abschluss und auf Basis der Ergebnisse der Projektentwicklung zu strukturieren.

Mit Nachricht vom 13.11.2024 wurde in Abstimmung mit der Stadt Neuwied bei der ADD die gemeinsame Beteiligung von SWN und evm an der noch zu gründenden EEN gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 GemO angezeigt. Zwischenzeitlich hat die ADD mitgeteilt, dass gegen die Beteiligungsabsicht von SWN und evm zu je einem Anteil i.H.v. 50 % an der Errichtung der EEN grds. keine Bedenken erhoben werden und der Gesellschaftsvertragsentwurf den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen entspricht.

Anlage/n:

EEN Gesellschaftsvertrag

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Siehe Inhalt Beschlussvorlage